

Landesbibliothek Oldenburg

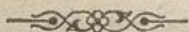
Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 25.12.1878

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Decbr. 1878.) 95. Stück.

Inhalt:

- N^o.* 219. Patent vom 19. December 1878, betreffend Verkündung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.
- N^o.* 220. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. December 1878, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetz vom 27. Juli 1868, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855 über die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

N^o. 219.

Patent, betreffend Verkündung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.
Oldenburg, 1878 December 19.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden hierneben den mit dem Landtage des Großherzogthums vereinbarten neuen Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Dieser neue Etat tritt am 1. Januar 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. De-
cember 1878.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

Normal-Etat
der
Stärke und Verpflegung der Gendarmerie.

Kopffahl.	Rationen.		<i>M.</i>	<i>M.</i>
		A. Kopffahl, Besoldung und Rationen.		
1	1	Zulage für einen anderweitig salarirten Commandeur 36 bis 75 <i>M.</i> monatlich, die kein Recht auf Wartegeld oder Pension gewährt . . . (Für den jetzigen Commandeur kann jedoch die Zulage bis 120 <i>M.</i> monatlich bewilligt werden.)	900	
1	—	Stabswachtmeister und Rechnungsführer mon. 150 <i>M.</i>	1800	
7	—	Wachtmeister zu 1440 <i>M.</i> jährlich (monatlich 120 <i>M.</i>)	10080	
12	—	Sergeanten erster Classe zu 1260 <i>M.</i> jährlich (monatlich 105 <i>M.</i>)	15120	
22	—	Sergeanten zweiter Classe zu 1080 <i>M.</i> jährlich (monatlich 90 <i>M.</i>)	23760	
20	—	Gendarmen erster Classe zu 900 <i>M.</i> jährlich (monatlich 75 <i>M.</i>)	18000	
16	—	Gendarmen zweiter Classe zu 828 <i>M.</i> jährlich (monatlich 69 <i>M.</i>)	13248	
79			<u>82908</u>	
	21	Rationen tägl. giebt jährlich 7665 Rationen zu 1 <i>M.</i> 20 δ	9198	
		Summa A.	<u>92106</u>	

Kopfsahl.	Rationen.		<i>M.</i>	<i>M.</i>
B. Montirung.				
1	—	Stabswachtmeister jährlich .	111	
7	—	Wachtmeister zu jährl. 108 <i>M.</i>	756	
34	—	Sergeanten zu jährlich 96 <i>M.</i>	3264	
36	—	Gendarmen zu jährlich 81 <i>M.</i>	2916	
17	—	berittene Sergeanten und Gendarmen, Mehrkosten zu jährlich 10 <i>M.</i> 50 <i>g.</i> . . .	178½	
		Summa B.		7225½
C. Remonte.				
		Ankauf v. 3—4 Pferden jährl.	—	1800
		Summa C.		—
D. Extraordinarien.				
		1. Medizin u. Krankenpflege für 78 Köpfe zu 10 <i>M.</i> 50 <i>g.</i>	819	
		2. Pferdeequipage, Hufbe- schlag und Kurkosten für 20 Pferde zu 45 <i>M.</i> . .	900	
		3. Büreaufkosten, mon. 27 <i>M.</i>	324	
		4. Armatur und Lederzeug, für Reparatur und Ersatz	390	
		5. Unvorhergesehene Ausga- ben, als: Tagegelder und Diäten, Reisekosten, Prämien, temporaire Unterstützungen. Briefporto u.	2945½	
		Summa D.		5378½
E. Service.				
		1. Quartiergelder	6642	
		2. Quartiergeldzulage für Verheirathete	3888	
		3. Kasernirungskosten in Ol- denburg	1440	
		Summa E.		11970
		Gesammtbetrag	—	118480

Nähere Bestimmungen.

Zu A. Die Ration wird entweder in natura geliefert, oder nach dem Ausverdingungspreise vergütet. Dieselbe besteht in $4\frac{3}{4}$ Kilogramm Hafer, $4\frac{1}{2}$ Heu und $4\frac{1}{2}$ Kilogramm Stroh.

Sollte es sich herausstellen, daß mit noch weniger als 21 Pferden auszukommen wäre, so kann die Zahl der Pferde bis auf 17 Stück beschränkt werden und können dann die ersparten Rationen zur Aufbesserung der Gehalte, für Remunerationen besonderer Dienstleistungen und für temporaire Unterstützungen verwandt werden.

Der als Commandeur fungirende Officier bezieht die Ration nur dann, wenn dieselbe ihm nicht schon in seiner sonstigen Dienststellung für sein Pferd vergütet wird.

Die Rechnungsführung kann vom Dienst des Stabswachtmeisters getrennt und einem Andern gegen eine Soldzulage von monatlich 30 *M.* übertragen werden. In diesem Falle beträgt die Besoldung des Stabswachtmeisters jährlich 1680 *M.* (monatlich 140 *M.*).

Zu B. An Montirung empfängt:

1. der Wachtmeister, berittener Sergeant und Gendarm jährlich 1 Waffenrock, 1 Zwillichjacke, 1 Reithose, 1 Paar lange Stiefeln, alle 2 Jahre 1 Mütze, alle 6 Jahre 1 blauen Mantel;
2. der unberittene Sergeant und Fuß-Gendarm jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar kurze Stiefeln, alle 2 Jahre 1 Mütze, alle 4 Jahre 1 grauen Mantel.

Zu C. Der Erlös für ausrangirte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

Zu D. 5. Der Commandeur des Corps erhält für Dienststreifen Tagegelder und Transportkosten nach Maßgabe seiner sonstigen Dienststellung.

Für jede Nacht, welche außerhalb des Stationsorts im Dienste zugebracht wird, sowie für jede in Begleitung einer Gerichts-Deputation oder der Staatsanwaltschaft, behufs Dienstleistung bei derselben, bei Tage gemachte Dienstreise, wenn nicht diese an einem Vormittage (bis 1 Uhr Mittags) oder am Nachmittage (von 1 Uhr an) abgemacht ist, erhalten: der Stabswachtmeister 3 *M.*, die Wachtmeister 2 *M.* 50 *h.*, die Sergeanten und Gendarmen 2 *M.*

Zu E. 1. Der anderweit salarirte Commandeur erhält keine Quartiervergütung. Der Stabswachtmeister hat freie Wohnung in der Kaserne; die nicht kasernirte Mannschaft erhält Quartiergeld, und zwar der Wachtmeister 10 *M.* 50 *h.*, der Sergeant 9 *M.*, der Gendarm 7 *M.* 50 *h.* monatlich.

Zu E. 2. Der verheiratheten, nicht kasernirten Mannschaft kann so viel Zulage zum Quartiergeld bewilligt werden, daß das Quartiergeld bis auf 18 *M.* monatlich steigt.

№. 220.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetz vom 27. Juli 1868, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855 über die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1878 December 20.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

1. In der an die Stelle des Artikels 37, §. 1, 3. 2 getretenen Bestimmung werden unter 2 A, Zeile 5 statt der Worte „und der Marsch benachbarten Schulachten“ die Worte „und der Marsch oder den Städten benachbarten Schulachten“ gesetzt.

2. In dem Zusätze zu Artikel 41, §. 2 werden im ersten Absatz

in Zeile 4 statt der Worte „für die Geest auf 70 Rfl “ die Worte „für die Geest auf 300 M “
und

in Zeile 7 und 8 statt der Worte „und die der Marsch benachbarten Schulachten auf 90 Rfl “ die Worte „und die der Marsch oder den Städten benachbarten Schulachten auf 340 M “ gesetzt.

Der Mehrbetrag, um welchen die Kostgeldsätze erhöht sind, ist auf die Schulcasse zu übernehmen, jedoch kann das Oberschulcollegium den Nebenlehrern zweiter Classe und den Hülfislehrern in den den Städten benachbarten Schul-

achten den Mehrbetrag theilweise und zwar bis zur Summe von 60 *M.* zur Last legen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. December 1878.

(L. S.)

Peter.

Tappenbeck.

Jaspers.